

Schwerpunktkonzept aus Sicht des ArbeitnehmerInnenschutzes



BUNDEMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, SOZIALES
UND KONSUMENTENSCHUTZ



Eisenbahn- Dienstvorschriften (Stand: 1. 9. 2014)

R13



Versicherungsanstalt
für Eisenbahnen und Bergbau

Vorwort

Am 1. Jänner 1995 ist das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) in Kraft getreten, mit dem die ArbeitnehmerInnenschutzstandards der Europäischen Union in die österreichische Rechtsordnung übernommen wurden. Ergänzend dazu wurden in den folgenden Jahren vom Sozialminister (Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsmittelverordnung, Kennzeichnungsverordnung usw.) und vom Verkehrsminister (Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung, Schifffahrt-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung usw.) konkretisierende Durchführungsverordnungen zum ASchG erlassen.

Nach den Vorgaben der Europäischen Union sollen die ArbeitnehmerInnenschutzstandards in alle anderen Bereiche integriert werden (Ausbildung, Sicherheitssysteme, innerbetriebliche Verhaltensregelungen). So stellt auch die Eisenbahnsicherheitsrichtlinie (Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit - RL 2004/49/EG) ausdrücklich klar, dass die „Rahmenrichtlinie Arbeitnehmerschutz“ (RL 89/391/EWG) sowie die einschlägigen Einzelrichtlinien im Hinblick auf den Gesundheitsschutz und die Sicherheit der im Eisenbahnverkehr beschäftigten ArbeitnehmerInnen uneingeschränkt Anwendung finden. Auch die aktuellen Arbeitsprogramme der Europäischen Union weisen immer wieder auf das Erfordernis der Integration des ArbeitnehmerInnenschutzes in die Sicherheitssysteme hin.

Die Regelung des Verhaltens und der Ausbildung der Eisenbahnbediensteten unterliegt sowohl eisenbahnrechtlichen Rahmenbedingungen (vgl. insbesondere § 21a EISBG - Allgemeine Anordnungen an Eisenbahnbedienstete) als auch arbeitnehmerInnen-schutzrechtlichen Rahmenbedingungen (vgl. insbesondere § 14 Abs. 5 ASchG - Schriftliche Betriebsanweisungen). Die österreichischen Rechtsvorschriften sehen vor, dass die Belange des ArbeitnehmerInnenschutzes bereits im Rahmen der eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren entsprechend zu berücksichtigen sind. Nähere Festlegungen über die Berücksichtigung des ArbeitnehmerInnenschutzes im eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren für Eisenbahndienstvorschriften trifft die Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr (vgl. BGBl. II Nr. 17/2012).

Die Verwaltungspraxis der eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren hat immer wieder gezeigt, dass die rechtzeitige Einbeziehung und Berücksichtigung der arbeitnehmerInnen-schutzrechtlichen Bestimmungen die Verfahrensdauer entsprechend verkürzen und nachträgliche Änderungen vermeiden helfen kann.

Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat hat daher in einer Arbeitsgruppe mit den Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB-InfrastrukturAG) und dem Fachverband der Schienenbahnen (Wirtschaftskammer Österreich) in einem Schwerpunktkonzept eine Zusammen-

stellung der wichtigsten ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen erarbeitet, die im Rahmen von Eisenbahndienstvorschriften zu beachten sind. Die vorliegende Zusammenstellung umfasst daher ausdrücklich keine neuen oder zusätzlichen Regelungen, sondern soll eine Orientierungshilfe zur Einhaltung der bestehenden gesetzlichen ArbeitnehmerInnenschutzregelungen bei Eisenbahndienstvorschriften anbieten.

Gleichartige Schwerpunktkonzepte liegen bereits für andere Bereiche des Verkehrswesens vor (R9 - Schwerpunktkonzept Eisenbahnfahrzeuge, R10 - Schwerpunktkonzept Eisenbahnanlagen, R11 - Schwerpunktkonzept Seilbahnanlagen) und haben sich dort in den vergangenen Jahren ausgezeichnet bewährt.

Die vorliegende Zusammenstellung soll somit insbesondere eine Arbeitsgrundlage und Unterstützung anbieten:

- für die Erarbeitung von Eisenbahndienstvorschriften durch den/ die ArbeitgeberIn (Eisenbahnunternehmen)
- für die Abstimmung der Eisenbahndienstvorschriften zwischen den Eisenbahnunternehmen (Koordination)
- für die Durchführung des eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahrens durch die zuständige Eisenbahnbehörde
- für die Evaluierung von Eisenbahndienstvorschriften durch den/ die ArbeitgeberIn (Eisenbahnunternehmen)
- für die Tätigkeit der Sicherheitsfachkräfte, ArbeitsmedizinerInnen, Sicherheitsvertrauenspersonen und Belegschaftsorgane

Die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau sowie das Verkehrs-Arbeitsinspektorat freuen sich, diese Informationsbroschüre als Ratgeber anbieten zu können.

Dr. Reinhard KUNTNER
(Bundesministerium für Arbeit, Soziales und,
Konsumenschutz.)
Leiter des Verkehrs-Arbeitsinspektorat)

Obmann Gottfried WINKLER
(Versicherungsanstalt für
Eisenbahnen und Bergbau)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr (AVO Verkehr)	11
Vorbemerkung zur Anwendung des Schwerpunktkonzepts	19
I. Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente	
(§ 7 Abs. 2 Z 1 AVO Verkehr)	26
II. Koordination	
(§ 7 Abs. 2 Z 2 AVO Verkehr)	38
III. Liste ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen	
(§ 7 Abs. 2 Z 2 AVO Verkehr)	42
1. Allgemeine Pflichten der Arbeitgeber (§ 3 Abs. 3 ASchG)	43
2. Pflichten der Arbeitnehmer (§ 15 ASchG)	44
3. Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsstätten und Baustellen (§ 20 Abs. 4 ASchG)	47
4. Brandschutz (§ 25 ASchG)	48
5. Benutzung von Arbeitsmitteln (§ 35 Abs. 3 ASchG)	49
6. Erprobung von Arbeitsmitteln (§ 14 AM-VO)	50
7. Selbstfahrende Arbeitsmittel (§23 AM-VO)	53
8. Betriebsanweisung (§ 13 EisbAV)	56
IV. Stand der Technik	
(§ 7 Abs. 2 Z 4 AVO Verkehr)	58
Verkehrs- und Arbeitsinspektorat	62
Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau/ Unfallverhütungsdienst der VAEB	63
Impressum	67

Abkürzungsverzeichnis

AM-VO	Arbeitsmittelverordnung
ASchG	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
AVO Verkehr	Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr
BauKG	Bauarbeitenkoordinationsgesetz
BauV	Bauarbeiterschutverordnung
DOK-VO	Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente
EisbAV	Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung
ESV	Elektroschutzverordnung
KennV	Kennzeichnungsverordnung
SchiffAV	Schifffahrt-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung
VEXAT	Verordnung explosionsfähiger Atmosphären

**Auszug aus der
Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation
und Technologie über die Berücksichtigung
der Erfordernisse des Arbeitnehmerschutzes
und über den Nachweis der Einhaltung
in Genehmigungsverfahren des Verkehrswesens
(Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr 2011 – AVO Verkehr 2011)**

Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr

BGBl II Nr 17/2012

Auf Grund der §§ 15 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Verkehrs-Arbeitsinspektion, BGBl Nr 650/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr 51/2011, und der §§ 92 bis 94 des Bundesgesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl Nr 450/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr 51/2011, wird verordnet:

INHALTSVERZEICHNIS

1. Teil Allgemeines

§ 1. Geltungsbereich

2. Teil Eisenbahnrechtliches Verfahren

- § 2. Verkehrsgenehmigung und Verkehrskonzession
- § 3. Sicherheitsbescheinigung
- § 4. Sicherheitsgenehmigung
- § 5. Eisenbahnrechtliche Baugenehmigung und Bauartgenehmigung
- § 6. Betriebsbewilligung
- § 7. Allgemeine Anordnungen an Eisenbahnbedienstete

3. Teil

Seilbahnrechtliches Verfahren

- § 8. Sicherheitsbericht
- § 9. Betriebsbewilligung
- § 10. Konzessionsverlängerung

4. Teil

Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren

- § 11. Umweltverträglichkeitsprüfung
- § 12. Fertigstellungsanzeige, Nachkontrolle

5. Teil

Schiffahrtrechtliches Verfahren

- § 13. Konzession
- § 14. Bewilligung
- § 15. Benützungsbewilligung
- § 16. Schiffszulassung

6. Teil

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 17. Außerkrafttreten

1. Teil

Allgemeines

Geltungsbereich

§ 1. (1) Die Bestimmungen der §§ 2 bis 7 dieser Verordnung gelten für Genehmigungsverfahren nach dem Bundesgesetz über Eisenbahnen, Schienenfahrzeuge auf Eisenbahnen und den Verkehr auf Eisenbahnen (Eisenbahngesetz 1957 - EisbG), BGBl Nr 60/1957.

(2) Die Bestimmungen der §§ 8 und 10 dieser Verordnung gelten für Genehmigungsverfahren nach dem Bundesgesetz über Seilbahnen (Seilbahngesetz 2003 - SeilbG 2003), BGBl I Nr 103/2003.

(3) Die Bestimmungen der §§ 11 und 12 dieser Verordnung gelten für Genehmigungsverfahren nach dem Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 -UVP-G 2000), BGBl Nr 697/1993, soweit Genehmigungen nach dem Bundesgesetz über Eisenbahnen, Schienenfahrzeuge auf Eisenbahnen und den Verkehr auf Eisenbahnen (Eisenbahngesetz 1957 - EisbG), BGBl Nr 60/1957, oder nach dem Bundesgesetz über Seilbahnen (Seilbahngesetz 2003 - SeilbG 2003), BGBl I Nr 103/2003, oder nach dem Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (Schifffahrtsgesetz - SchFG), BGBl Nr 62/1997, berührt sind.

(4) Die Bestimmungen der §§ 13 bis 16 dieser Verordnung gelten für Genehmigungsverfahren nach dem Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (Schifffahrtsgesetz - SchFG), BGBl Nr 62/1997.

2. Teil

Eisenbahnrechtliches Verfahren

Verkehrsgenehmigung und Verkehrskonzession

§ 2. (1) Im Rahmen von Nachweisen der fachlichen Eignung gemäß §§ 15b Abs. 1 Z 3 und 15e sowie §§ 16b Abs. 1 Z 3 und 15e des Eisenbahngesetzes ist jeweils auch die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes zu überprüfen und nachzuweisen, soweit diese im Einzelfall bereits zutreffen.

(2) Nachweise gemäß Abs. 1 haben zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes insbesondere zu umfassen:

1. Nachweise über die Bestellung geeigneter Personen gemäß § 3 Abs. 6 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl Nr 450/1994, die auf die Durchführung und Einhaltung der notwendigen Schutzmaßnahmen zu achten haben,

2. Nachweise über die Bestellung der Sicherheitsvertrauenspersonen gemäß § 10 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl Nr 450/1994, und der Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP-VO), BGBl Nr 172/1996,
3. Nachweise über die sicherheitstechnische Betreuung gemäß § 73 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl Nr 450/1994,
4. Nachweise über die arbeitsmedizinische Betreuung gemäß § 79 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl Nr 450/1994,
5. Nachweise über die organisatorische Einordnung der Präventivfachkräfte gemäß § 83 Abs. 7 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl Nr 450/1994,
6. Nachweise über die Einrichtung der Arbeitsschutzausschüsse gemäß §§ 88 und 88a des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl Nr 450/1994,
7. Nachweise über die Erstellung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente gemäß §§ 4 und 5 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl Nr 450/1994, und der Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente (DOK-VO), BGBl 478/1996,
8. Nachweise über die Durchführung der Koordination gemäß § 8 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl Nr 450/1994.

Sicherheitsbescheinigung

§ 3. (1) Im Rahmen des Nachweises der Vorkehrungen zur Gewährleistung der Sicherheit des Betriebes gemäß § 37a des Eisenbahngesetzes ist jeweils auch die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes zu überprüfen und nachzuweisen.

(2) Nachweise gemäß Abs. 1 haben zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes insbesondere zu umfassen:

1. Nachweise über die Durchführung der Information und Unterweisung sowie über den Nachweis der Fachkenntnisse gemäß §§ 12, 14, 62 und 63 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl Nr 450/1994,
2. Nachweise über den Einsatz sowie die Durchführung der Prüfung und Wartung der Schienenfahrzeuge gemäß §§ 33 Abs. 2, 37 und 38 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl Nr 450/1994,

3. Nachweise über die Aktualisierung der Anforderungen gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 bis Z 8.

Sicherheitsgenehmigung

§ 4. (1) Im Rahmen des Nachweises der Vorkehrungen zur Gewährleistung der Sicherheit des Betriebes gemäß § 38a des Eisenbahngesetzes ist jeweils auch die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes zu überprüfen und nachzuweisen.

(2) Nachweise gemäß Abs. 1 haben zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes insbesondere zu umfassen:

1. Nachweise über die Durchführung der Information und Unterweisung sowie über den Nachweis der Fachkenntnisse gemäß §§ 12, 14, 62 und 63 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl Nr 450/1994,
2. Nachweise über die Durchführung der Instandhaltung, Reinigung und Prüfung gemäß § 17 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl Nr 450/1994,
3. Nachweise über den Einsatz sowie die Durchführung, Prüfung und Wartung der Arbeitsmittel gemäß §§ 33 Abs. 2, 37 und 38 des ArbeitnehmerInnen-schutzgesetzes, BGBl Nr 450/1994,
4. Nachweise über die Aktualisierung der Anforderungen gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 bis Z 8.

Eisenbahnrechtliche Baugenehmigung und Bauartgenehmigung

§ 5. (1) Im Rahmen von Gutachten gemäß §§ 31a Abs. 1, 32a Abs. 3 und 33a Abs. 1 des Eisenbahngesetzes ist jeweils auch die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes zu überprüfen und nachzuweisen.

(2) Gutachten gemäß Abs. 1 haben zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes insbesondere zu umfassen:

1. Prüfung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente gemäß § 5 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl Nr 450/1994,
2. Prüfung der Unterlage für spätere Arbeiten gemäß § 8 des Bauarbeitenkoordinationgesetzes (BauKG), BGBl I Nr 37/1999,
3. Prüfung der Explosionsschutzdokumente gemäß Verordnung explosionsfähige Atmosphären (VEXAT), BGBl II Nr 309/2004,

4. Prüfung der Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften, insbesondere des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl Nr 450/1994, und der Verordnungen in Durchführung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes,
5. Prüfung der Einhaltung der sonstigen Rechtsvorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer, insbesondere der Rechtsvorschriften gemäß § 33 Abs. 3 Z 2 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl Nr 450/1994, sowie gemäß Anhang A und Anhang B der Arbeitsmittelverordnung (AM-VO), BGBl II Nr 164/2000,
6. Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß § 95 Abs. 3 Z 2 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl Nr 450/1994.

Betriebsbewilligung

§ 6. (1) Im Rahmen von Prüfbescheinigungen oder Erklärungen gemäß § 34b des Eisenbahngesetzes ist jeweils auch die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes zu überprüfen und nachzuweisen.

(2) Prüfbescheinigungen oder Erklärungen gemäß Abs. 1 haben zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes insbesondere zu umfassen:

1. Prüfung der Prüfbefunde über die Abnahmeprüfungen, insbesondere gemäß § 7 der Arbeitsmittelverordnung (AM-VO), BGBl II Nr 164/2000, und gemäß § 38 der Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung (EisbAV), BGBl II Nr 384/1999,
2. Prüfung der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung gemäß Kennzeichnungsverordnung (KennV), BGBl II Nr 101/1997 sowie gemäß 5. Abschnitt der Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung (EisbAV), BGBl II Nr 384/1999,
3. Prüfung der Aktualisierung der Dokumente gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 bis 3,
4. Prüfung der Einhaltung und Umsetzung der Arbeitnehmerschutzvorschriften gemäß § 5 Abs. 2 Z 4,
5. Prüfung der Einhaltung und Umsetzung der sonstigen Rechtsvorschriften gemäß § 5 Abs. 2 Z 5,
6. Prüfung der Einhaltung und Umsetzung der Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 6.

Allgemeine Anordnungen an Eisenbahnbedienstete

§ 7. (1) Vor Erteilung der eisenbahnrechtlichen Genehmigung von Allgemeinen Anordnungen an Eisenbahnbedienstete gemäß § 21a des Eisenbahngesetzes 1957 ist auch die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes zu überprüfen und nachzuweisen.

(2) Nachweise gemäß Abs. 1 haben zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes insbesondere zu umfassen:

1. Prüfung der Einhaltung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente gemäß § 5 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994,
2. Prüfung der Durchführung der Koordination gemäß § 8 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994,
3. Prüfung der Einhaltung und Umsetzung der Arbeitnehmerschutzvorschriften, insbesondere des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, des 3. bis 5. Abschnittes der Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung (EisbAV), BGBl. II Nr. 384/1999, des 1. und 2. Abschnittes der Arbeitsmittelverordnung (AM-VO), BGBl. II Nr. 164/2000, der Bauarbeiterschutzverordnung (BauV), BGBl. Nr. 340/1994, der Elektroschutzverordnung 2003 (ESV 2003), BGBl. Nr. 424/2003, der Kennzeichnungsverordnung (KennV), BGBl. II Nr. 101/1997, sowie der weiteren Verordnung in Durchführung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes,
4. Prüfung der Einhaltung und Umsetzung des Standes der Technik gemäß § 7 Z 5 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994, insbesondere hinsichtlich bestehender schriftlicher Betriebsanweisungen gemäß § 14 Abs. 5 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz zur Einhaltung des Arbeitnehmerschutzes im Eisenbahnbereich (z.B. „Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz - ÖBB 40“ der Österreichischen Bundesbahnen).

6. Teil Übergangs- und Schlussbestimmungen Außerkräfttreten

§ 17. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die Berücksichtigung der Erfordernisse des Arbeitnehmerschutzes und über den Nachweis der Einhaltung in Genehmigungsverfahren des Verkehrswesens (Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr - AVO Verkehr), BGBl. II Nr. 422/2006, außer Kraft.

Vorbemerkung zur Anwendung des Schwerpunktkonzeptes

Das vorliegende Schwerpunktkonzept bietet eine Zusammenstellung der wichtigsten ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen an, die im Bereich von Eisenbahndienstvorschriften insbesondere zu beachten sind. Das Konzept beinhaltet daher keine neuen oder zusätzlichen Regelungen, sondern soll ArbeitgeberInnen (Eisenbahnunternehmen) und andere Beteiligte im Bereich der Eisenbahndienstvorschriften bei der Anwendung der geltenden ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen unterstützen.

Im eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren sind die Belange des ArbeitnehmerInnenschutzes im Wege eines Konzentrationsprinzips von der jeweiligen Eisenbahnbehörde (Verkehrsminister, Landeshauptmann, Bezirksverwaltungsbehörde) zu berücksichtigen. Die eisenbahnrechtlichen Bewilligungen dürfen nur erteilt werden, wenn ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften der Genehmigung nicht entgegenstehen und zu erwarten ist, dass Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der ArbeitnehmerInnen vermieden werden.

Bereits im Sommer 2005 hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat gemeinsam mit dem Fachverband der Schienenbahnen (Wirtschaftskammer Österreich) sowie VertreterInnen der Fahrzeughersteller ein Schwerpunktkonzept über die wichtigsten ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen erarbeitet, die für Eisenbahnfahrzeuge zu beachten sind (R9 - Schwerpunktkonzept Eisenbahnfahrzeuge). Dieses Schwerpunktkonzept wird seither im eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren für Eisenbahnfahrzeuge angewendet.

In den Folgejahren wurden weitere Schwerpunktkonzepte für den Eisenbahn- und Seilbahnbereich erstellt und angeboten (R 10 - Schwerpunktkonzept Eisenbahnanlagen, R 11 - Schwerpunktkonzept Seilbahnanlagen). Als weiteren Schritt zur Erleichterung der Berücksichtigung der ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen bei eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren wurde nunmehr das „Schwerpunktkonzept Eisenbahndienstvorschriften“ erstellt.

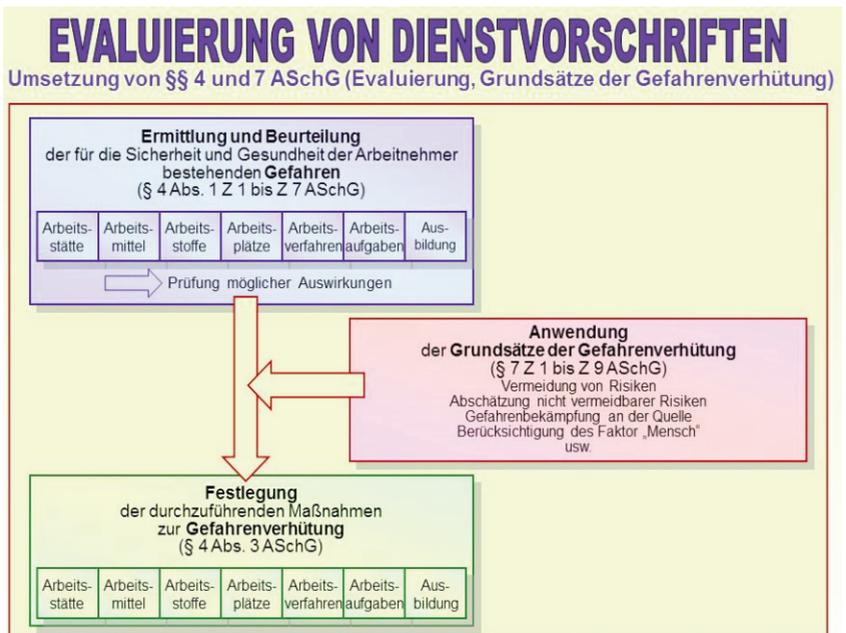
Durch das Schwerpunktkonzept soll die rechtzeitige Einbindung der Anforderungen des ArbeitnehmerInnenschutzes im Zuge der Erarbeitung der Eisenbahndienstvorschriften und damit in das eisenbahnrechtliche Genehmigungsverfahren erleichtert werden.

Das Schwerpunktkonzept Eisenbahndienstvorschriften ist somit nach folgenden Grundsätzen aufgebaut:

1. Bei der Neuerstellung oder Änderung von Regelungen des Eisenbahnunternehmens (Dienstvorschriften, Schriftliche Betriebsanweisungen) ist als erster

Schritt eine **Evaluierung** durchzuführen (Ermittlung und Beurteilung der Gefährdungen sowie Festlegung der Maßnahmen zur Gefahrenverhütung gemäß § 4 ASchG) und sind die Ergebnisse dieser Evaluierung in **Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten** gemäß § 5 ASchG schriftlich festzuhalten. Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sowie bei der anschließenden Festlegung der Maßnahmen zur Gefahrenverhütung sind die **Grundsätze der Gefahrenverhütung** gemäß § 7 ASchG zu berücksichtigen.

Die Auswirkungen der beabsichtigten Regelungen auf Arbeitsstätten, Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe, Arbeitsplätze, Arbeitsverfahren, Arbeitsaufgaben sowie Ausbildung und Unterweisung (§ 4 Abs. 1 Z 1 bis Z 7 ASchG) sind zu überprüfen, erforderlichenfalls sind die erforderlichen Maßnahmen zu den ermittelten Auswirkungen festzulegen und sind vorhandene Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente gemäß §§ 4 und 5 ASchG entsprechend anzupassen. Diese Vorgaben werden unter **Punkt I. des Schwerpunktkonzeptes (Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente)** besonders berücksichtigt. Die unter Punkt I. erstellten Dokumente sollten die Erfordernisse für Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente gemäß DOK-VO erfüllen, sodass die gesonderte Erstellung diesbezüglicher Dokumente dann nicht mehr erforderlich ist.



2. Bei der Neuerstellung oder Änderung von Regelungen des Eisenbahnunternehmens (Dienstvorschriften, Schriftliche Betriebsanweisungen) sind im Rahmen der **Koordination** gemäß § 8 ASchG einerseits eine Abstimmung zwischen Eisenbahninfrastrukturunternehmen und Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie zwischen den Eisenbahnverkehrsunternehmen und andererseits die Auswirkungen auf die Schulung und Unterweisung der ArbeitnehmerInnen zu berücksichtigen. Diese Vorgaben werden unter **Punkt II. des Schwerpunktkonzeptes (Koordination)** besonders berücksichtigt.
3. Im Schwerpunktkonzept Eisenbahndienstvorschriften werden die **wichtigsten allgemeinen ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen** für Dienstvorschriften aufgelistet. Nach Durchführung der Evaluierung (gemäß Punkt I. des Schwerpunktkonzeptes) sowie nach Durchführung der Koordination (gemäß Punkt II. des Schwerpunktkonzeptes) ist anschließend die Einhaltung der angeführten allgemeinen ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen zu überprüfen. Das bedeutet aber nicht, dass auch immer alle der aufgelisteten ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen zur Anwendung gelangen müssen. Die Auflistung der wichtigsten ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen erfolgt unter **Punkt III. des Schwerpunktkonzeptes (Liste ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen)**.

Die Umsetzung der spezifischen ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen für den Gefahrenraum der Gleise (insbesondere der Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung – EisbAV) erfolgt bei den Eisenbahnunternehmen grundsätzlich in einheitlichen „Schriftlichen Betriebsanweisungen gemäß § 14 Abs. 5 ASchG“ („ÖBB 40“ für normalspurige Haupt- und Nebenbahnen, „NB 40“ für Schmalspurbahnen, „Strab 40“ für Straßenbahnen). Zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten bei der Anwendung des Schwerpunktkonzeptes wird die Widerspruchsfreiheit zu den „Schriftlichen Betriebsanweisungen gemäß § 14 Abs. 5 ASchG“ nur unter Punkt IV. des Schwerpunktkonzeptes (Stand der Technik) behandelt und entfällt daher die Behandlung der spezifischen ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen für den Gefahrenraum der Gleise unter Punkt III. des Schwerpunktkonzeptes.

4. Das Schwerpunktkonzept Eisenbahndienstvorschriften betrachtet grundsätzlich nur „**Standardregelungen**“ im **Eisenbahnbereich**. Nur so kann das Schwerpunktkonzept schlank und übersichtlich gehalten werden. Regelungen über besondere Arbeitsvorgänge (insbesondere im Schnittstellenbereich von anderen Regelungssystemen wie beispielsweise Gefahrgutrecht, Abfallwirtschaftsrecht oder Umweltschutzrecht) können aus Gründen

des Umfangs der Broschüre nicht vollständig abgedeckt werden und es wären daher im Einzelfall erforderlichenfalls die diesbezüglichen ergänzenden Regelungen heranzuziehen.

5. Bei der Neuerstellung oder Änderung von Regelungen des Eisenbahnunternehmens (Dienstvorschriften, Schriftliche Betriebsanweisungen) ist auch die Widerspruchsfreiheit zum **Stand der Technik**, und dabei insbesondere zu bestehenden einheitlichen „Schriftlichen Betriebsanweisungen gemäß § 14 Abs. 5 ASchG“ („ÖBB 40“ für normalspurige Haupt- und Nebenbahnen, „NB 40“ für Schmalspurbahnen, „Strab 40“ für Straßenbahnen), die die Umsetzung der spezifischen ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen für den Gefahrenraum der Gleise sicherstellen, zu überprüfen. Diese Vorgaben werden unter **Punkt IV. des Schwerpunktkonzeptes (Stand der Technik)** besonders berücksichtigt.

Das Schwerpunktkonzept Eisenbahndienstvorschriften ist auch auf den Homepages des Verkehrs-Arbeitsinspektorates (www.arbeitsinspektion.gv.at/verkehr) sowie der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (www.vaeb.at/publikationen) abrufbar.

Abschließend darf das Verkehrs-Arbeitsinspektorat alle AnwenderInnen des Schwerpunktkonzeptes einladen, Anregungen zur Verbesserung oder Ergänzungen an das Verkehrs-Arbeitsinspektorat zu übermitteln.

eMail: reinhard.kuntner@sozialministerium.at oder
sylvia.schubert@sozialministerium.at

Eisenbahn- Dienstvorschriften

Schwerpunktkonzept

aus der Sicht des ArbeitnehmerInnenschutzes
für das eisenbahnrechtliche Genehmigungsverfahren

I.

Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument

(§ 7 Abs. 2 Z 1 AVO Verkehr)

Erläuterungen zur Vorgangsweise

- 1) Im Rahmen des § 4 ASchG (Evaluierung) sind die **Auswirkungen der beabsichtigten Regelungen** auf die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte, auf die Gestaltung und den Einsatz der Arbeitsmittel, auf die Verwendung von Arbeitsstoffen, auf die Gestaltung der Arbeitsplätze, auf die Gestaltung der Arbeitsverfahren und Arbeitsvorgänge und deren Zusammenwirken, auf die Gestaltung der Arbeitsaufgaben und die Art der Tätigkeiten, der Arbeitsumgebung, der Arbeitsabläufe sowie der Arbeitsorganisation sowie auf den Stand der Ausbildung und Unterweisung der Arbeitnehmer zu überprüfen. Erforderlichenfalls sind die erforderlichen Maßnahmen zu den ermittelten Auswirkungen festzulegen und Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente anzupassen.
- 2) Im Rahmen der Evaluierung (Ermittlung und Beurteilung der Gefahren, Festlegung der durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung) sind die **Grundsätze der Gefahrenverhütung** gemäß § 7 ASchG anzuwenden.

I. 1 Evaluierung (§§ 4 und 5 ASchG)

Arbeitgeber sind verpflichtet, die für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bestehenden **Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen**. Dabei sind die Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 ASchG anzuwenden. Insbesondere sind dabei zu berücksichtigen:

1.1	§ 4 Abs. 1 Z 1 ASchG	die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte	
1.2	§ 4 Abs. 1 Z 2 ASchG	die Gestaltung und der Einsatz von Arbeitsmitteln	
1.3	§ 4 Abs. 1 Z 3 ASchG	die Verwendung von Arbeitsstoffen	
1.4	§ 4 Abs. 1 Z 4 ASchG	die Gestaltung der Arbeitsplätze	

1.5	§ 4 Abs. 1 Z 5 ASchG	die Gestaltung der Arbeitsverfahren und Arbeitsvorgänge und deren Zusammenwirken	
1.6	§ 4 Abs. 1 Z 6 ASchG	die Gestaltung der Arbeitsaufgaben und die Art der Tätigkeiten, der Arbeitsumgebung , der Arbeitsabläufe sowie der Arbeitsorganisation (psychische Belastung)	
1.7	§ 4 Abs. 1 Z 7 ASchG	der Stand der Ausbildung und Unterweisung der Arbeitnehmer	
1.8	§ 4 Abs. 2 ASchG	Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sind auch besonders gefährdete oder schutzbedürftige Arbeitnehmer sowie die Eignung der Arbeitnehmer im Hinblick auf Konstitution, Körperkräfte, Alter und Qualifikation (§ 6 Abs. 1 ASchG) zu berücksichtigen. Insbesondere ist zu ermitteln und zu beurteilen, inwieweit sich an bestimmten Arbeitsplätzen oder bei bestimmten Arbeitsvorgängen spezifische Gefahren für Arbeitnehmer ergeben können, für die ein besonderer Personenschutz besteht.	

1.9	§ 4 Abs. 3 ASchG	Auf Grundlage der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 ASchG sind die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung festzulegen .	
1.10	§ 4 Abs. 3 ASchG	Bei der Festlegung der Maßnahmen zur Gefahrenverhütung sind auch Vorkehrungen für absehbare Betriebsstörungen und für Not- und Rettungsmaßnahmen zu treffen.	
1.11	§ 4 Abs. 3 ASchG	Die Maßnahmen zur Gefahrenverhütung müssen in alle Tätigkeiten und auf allen Führungsebenen einbezogen werden.	

1.12	§ 4 Abs. 3 ASchG	Schutzmaßnahmen müssen soweit wie möglich auch bei menschlichem Fehlverhalten wirksam sein.	
1.13	§ 4 Abs. 4 ASchG	Die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren ist erforderlichenfalls zu überprüfen und sich ändernden Gegebenheiten anzupassen .	
1.14	§ 4 Abs. 4 ASchG	Die festgelegten Maßnahmen zur Gefahrenverhütung sind auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen , dabei ist eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen anzustreben.	

Eine Überprüfung und erforderlichenfalls eine Anpassung im Sinne des § 4 Abs. 4 ASchG hat insbesondere zu erfolgen:

1.15	§ 4 Abs. 5 Z 1 ASchG	nach Unfällen	
1.16	§ 4 Abs. 5 Z 2 ASchG	bei Auftreten von Erkrankungen , wenn der begründete Verdacht besteht, dass sie arbeitsbedingt sind	
1.17	§ 4 Abs. 5 Z 2a ASchG	nach Zwischenfällen mit erhöhter arbeitsbedingter psychischer Fehlbeanspruchung	

1.18	§ 4 Abs. 5 Z 3 ASchG	bei sonstigen Umständen oder Ereignissen , die auf eine Gefahr für Sicherheit oder Gesundheit der Arbeitnehmer schließen lassen	
1.19	§ 4 Abs. 5 Z 4 ASchG	bei Einführung neuer Arbeitsmittel, Arbeitsstoffen oder Arbeitsverfahren	
1.20	§ 4 Abs. 5 Z 5 ASchG	bei neuen Erkenntnissen im Sinne des § 3 Abs. 2 ASchG (Stand der Technik)	
1.21	§ 4 Abs. 5 Z 6 ASchG	auf begründetes Verlangen des Arbeitsinspektorates	

1.22	§ 4 Abs. 6 ASchG	Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und der Festlegung der Maßnahmen sind erforderlichenfalls geeignete Fachleute heranzuziehen. Mit der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren können auch die Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner sowie sonstige geeignete Fachleute, wie Chemiker, Toxikologen, Ergonomen, insbesondere jedoch Arbeitspsychologen , beauftragt werden.	
1.23	§ 5 ASchG	Arbeitgeber sind verpflichtet, in einer der Anzahl der Beschäftigten und den Gefahren entsprechenden Weise die Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sowie die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung schriftlich festzuhalten (Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente). Soweit dies aus Gründen der Gefahrenverhütung erforderlich ist, ist diese Dokumentation arbeitsplatzbezogen vorzunehmen.	

I. 2 Grundsätze der Gefahrenverhütung (§ 7 ASchG)

Arbeitgeber haben insbesondere auch bei der Gestaltung der Arbeitsverfahren und Arbeitsvorgänge und deren Zusammenwirken, bei der Gestaltung der Arbeitsaufgaben, der Arbeitsabläufe und der Arbeitsorganisation, bei der Auswahl und Verwendung von Arbeitsmitteln, beim Einsatz der Arbeitnehmer sowie bei allen Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer folgende allgemeine **Grundsätze der Gefahrenverhütung** umzusetzen:

2.1	§ 7 Z 1 ASchG	Vermeidung von Risiken	
2.2	§ 7 Z 2 ASchG	Abschätzung nicht vermeidbarer Risiken	
2.3	§ 7 Z 3 ASchG	Gefahrenbekämpfung an der Quelle	

2.4	§ 7 Z 4 ASchG	Berücksichtigung des Faktors „Mensch“ bei der Arbeit	
2.5	§ 7 Z 4a ASchG	Berücksichtigung der Gestaltung der Arbeitsaufgaben und Art der Tätigkeiten, der Arbeitsumgebung, der Arbeitsabläufe und der Arbeitsorganisation (psychische Belastung)	
2.6	§ 7 Z 5 ASchG	Berücksichtigung des Standes der Technik	
2.7	§ 7 Z 6 ASchG	Ausschaltung oder Verringerung von Gefahrenmomenten	

2.8	§ 7 Z 7 ASchG	Planung der Gefahrenverhütung mit dem Ziel einer kohärenten Verknüpfung von Technik, Arbeitsorganisation, Arbeitsbedingungen, sozialen Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz	
2.9	§ 7 Z 8 ASchG	Vorrang des kollektiven Gefahrenschutzes vor individuellem Gefahrenschutz	
2.10	§ 7 Z 9 ASchG	Erteilung geeigneter Anweisungen an die Arbeitnehmer	

II. Koordination

(§ 7 Abs. 2 Z 2 AVO Verkehr)

Erläuterungen zur Vorgangsweise

Im Rahmen des § 8 ASchG (Koordination) sind insbesondere zur berücksichtigen:

- 1) Die Abstimmung zwischen Eisenbahninfrastrukturunternehmen und Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie zwischen mehreren Eisenbahnverkehrsunternehmen und
- 2) die Auswirkungen auf die Schulung und Unterweisung der Arbeitnehmer(innen).

1	§ 8 Abs. 1 Z 1 ASchG	<p>Werden in einer Arbeitsstätte, auf einer Baustelle oder einer auswärtigen Arbeitsstelle Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber beschäftigt, so haben die betroffenen Arbeitgeber bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Sie haben insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ihre Tätigkeiten auf dem Gebiet der Gefahrenverhütung zu koordinieren und 2. einander sowie ihre Arbeitnehmer und die zuständigen Belegschaftsorgane über die Gefahren zu informieren. 	
<p>Werden in einer Arbeitsstätte Arbeitnehmer beschäftigt, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zu den für diese Arbeitsstätte verantwortlichen Arbeitgebern stehen (betriebsfremde Arbeitnehmer), so sind die für diese Arbeitsstätte verantwortlichen Arbeitgeber verpflichtet,</p>			
2	§ 8 Abs. 2 Z 1 ASchG	<p>erforderlichenfalls für die Information der betriebsfremden Arbeitnehmer über die in der Arbeitsstätte bestehenden Gefahren und für eine entsprechende Unterweisung zu sorgen,</p>	

3	§ 8 Abs. 2 Z 2 ASchG	deren Arbeitgebern im erforderlichen Ausmaß Zugang zu den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten zu gewähren,	
4	§ 8 Abs. 2 Z 3 ASchG	die für die betriebsfremden Arbeitnehmer wegen Gefahren in der Arbeitsstätte erforderlichen Schutzmaßnahmen im Einvernehmen mit deren Arbeitgebern festzulegen und	
5	§ 8 Abs. 2 Z 4 ASchG	für deren Durchführung zu sorgen , ausgenommen die Beaufsichtigung der betriebsfremden Personen.	

III.

Liste ArbeitnehmerInnenschutz- Bestimmungen

(§ 7 Abs. 2 Z 3 AVO Verkehr)

Erläuterungen zur Vorgangsweise

- 1) Das Schwerpunktkonzept listet die wichtigsten **allgemeinen Arbeitnehmerschutzbestimmungen** für Eisenbahndienstvorschriften auf. Im Einzelfall kann sich ergeben, dass einzelne Regelungen nicht zur Anwendung gelangen müssen oder weitere Arbeitnehmerschutzregelungen heranzuziehen sind (abhängig von den Besonderheiten der jeweiligen Eisenbahndienstvorschriften).
- 2) Die Umsetzung der **spezifischen Arbeitnehmerschutzbestimmungen** für den Gefahrenraum der Gleise erfolgt bei den Eisenbahnunternehmen grundsätzlich durch einheitliche „Schriftliche Betriebsanweisungen gemäß § 14 Abs. 5 ASchG“ (ÖBB 40, Nebenbahn 40, Strab 40).
Die Überprüfung der Widerspruchsfreiheit zu den spezifischen Arbeitnehmerschutzbestimmungen für den Gefahrenraum der Gleise erfolgt daher zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten nicht unter Punkt III. (Liste Arbeitnehmerschutzbestimmungen) sondern unter Punkt IV. (Stand der Technik).

III. 1 Allgemeine Pflichten der Arbeitgeber (§ 3 Abs 3 ASchG)

Arbeitgeber sind verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen und Anweisungen zu ermöglichen, dass die Arbeitnehmer bei **ernster, unmittelbarer und nicht vermeidbarer Gefahr**

1.1	§ 3 Abs. 3 Z 1 ASchG Pflichten Arbeitgeber	ihre Tätigkeiten einstellen,	
1.2	§ 3 Abs. 3 Z 2 ASchG Pflichten Arbeitgeber	sich durch sofortiges Verlassen des Arbeitsplatzes in Sicherheit bringen,	
1.3	§ 3 Abs. 3 Z 3 ASchG Pflichten Arbeitgeber	außer in begründeten Ausnahmefällen ihre Arbeit nicht wieder aufnehmen, solange eine ernste und unmittelbare Gefahr besteht.	

III. 2 Pflichten der Arbeitnehmer (§ 15 ASchG)

<p>2.1</p>	<p>§ 15 Abs. 1 ASchG Anwendung Schutzmaßnahmen</p>	<p>Arbeitnehmer haben die zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Integrität und Würde gebotenen Schutzmaßnahmen gemäß ihrer Unterweisung und den Anweisungen des Arbeitgebers anzuwenden.</p>	
<p>2.2</p>	<p>§ 15 Abs. 1 ASchG Gefährdung vermeiden</p>	<p>Arbeitnehmer haben sich so zu verhalten, dass eine Gefährdung soweit als möglich vermieden wird.</p>	
<p>2.3</p>	<p>§ 15 Abs. 2 ASchG Arbeitsmittel, Schutzausrüstung</p>	<p>Arbeitnehmer sind verpflichtet, gemäß ihrer Unterweisung und den Anweisungen des Arbeitgebers die Arbeitsmittel ordnungsgemäß zu benutzen und die ihnen zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung zweckentsprechend zu benutzen und sie nach Benutzung an dem dafür vorgesehenen Platz zu lagern.</p>	

2.4	§ 15 Abs. 3 ASchG Schutzeinrichtungen	Arbeitnehmer dürfen Schutzeinrichtungen nicht entfernen , außer Betrieb setzen, willkürlich verändern oder umstellen, soweit dies nicht aus arbeitstechnischen Gründen, insbesondere zur Durchführung von Einstellungs-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten, unbedingt notwendig ist.	
2.5	§ 15 Abs. 3 ASchG Schutzeinrichtungen	Arbeitnehmer sind verpflichtet, gemäß ihrer Unterweisung und den Anweisungen des Arbeitgebers die Schutzeinrichtungen ordnungsgemäß zu benutzen .	
2.6	§ 15 Abs. 4 ASchG Alkoholverbot	Arbeitnehmer dürfen sich nicht durch Alkohol, Arzneimittel oder Suchtgift in einen Zustand versetzen, in dem sie sich oder andere Personen gefährden können.	
2.7	§ 15 Abs. 5 ASchG Meldepflicht	Arbeitnehmer haben jeden Arbeitsunfall , jedes Ereignis , das beinahe zu einem Unfall geführt hätte, und jede von ihnen festgestellte ernste und unmittelbare Gefahr für Sicherheit oder Gesundheit sowie jeden an den Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich den zuständigen Vorgesetzten oder den sonst dafür zuständigen Personen zu melden.	

2.8	§ 15 Abs. 6 ASchG Notmaßnahmen	Wenn sie bei unmittelbarer erheblicher Gefahr die zuständigen Vorgesetzten oder die sonst zuständigen Personen nicht erreichen können, sind Arbeitnehmer verpflichtet, nach Maßgabe der Festlegungen in den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten, ihrer Information und Unterweisung sowie der zur Verfügung stehenden technischen Mittel selbst die ihnen zumutbaren unbedingt notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die anderen Arbeitnehmer zu warnen und Nachteile für Leben oder Gesundheit abzuwenden.	
2.9	§ 15 Abs. 7 ASchG Mitwirkungspflicht	Arbeitnehmer haben gemeinsam mit dem Arbeitgeber, den Sicherheitsvertrauenspersonen und den Präventivdiensten darauf hinzuwirken, dass die zum Schutz der Arbeitnehmer vorgesehenen Maßnahmen eingehalten werden und dass die Arbeitgeber gewährleisten, dass das Arbeitsumfeld und die Arbeitsbedingungen sicher sind und keine Gefahren für Sicherheit oder Gesundheit aufweisen.	

III. 3 Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsstätten und Baustellen (§ 20 Abs. 4 ASchG)

3.1	§ 20 Abs. 4 ASchG Innerbetrieblicher Verkehr	Der Verkehr innerhalb der Arbeitsstätten und auf den Baustellen ist so abzuwickeln, dass Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer nicht gefährdet werden.	
3.2	§ 20 Abs. 4 ASchG Anwendung StVO	Die der Verkehrssicherheit dienenden Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) sind singemäß anzuwenden , soweit nicht betriebliche Notwendigkeiten eine Abweichung erfordern.	
3.3	§ 20 Abs. 4 ASchG Abweichungen StVO	Abweichungen von der Straßenverkehrsordnung (StVO) sind in der Arbeitsstätte oder auf der Baustelle entsprechend bekanntzumachen .	

III. 4 Brandschutz (§ 25 ASchG)

4	§ 25 Abs. 2 ASchG Brandbekämpfung	Arbeitgeber müssen geeignete Maßnahmen treffen, die zur Brandbekämpfung und Evakuierung der Arbeitnehmer erforderlich sind.	
---	---------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

III. 5 Benutzung von Arbeitsmitteln (§ 35 Abs. 3 ASchG)

Arbeitgeber haben durch entsprechende Informationen, Anweisungen und sonstige geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass			
5.1	§ 35 Abs. 3 Z 1 ASchG Benutzung Arbeitsmittel	Arbeitnehmer vor Benutzung der Arbeitsmittel prüfen, ob diese offenkundige Mängel aufweisen,	
5.2	§ 35 Abs. 3 Z 2 ASchG Benutzung Arbeitsmittel	Arbeitnehmer sich bei der Inbetriebnahme der Arbeitsmittel vergewissern, dass sie sich selbst und andere Arbeitnehmer nicht in Gefahr bringen und	
5.3	§ 35 Abs. 3 Z 3 ASchG Benutzung Arbeitsmittel	Arbeitnehmer, die sich bei der Benutzung eines Arbeitsmittels ablösen, festgestellte Unregelmäßigkeiten bei der Ablösung verständlich bekanntgeben .	

III. 6 Erprobung von Arbeitsmitteln (§ 14 AM-VO)

6.1	§ 14 Abs. 1 und Abs. 2 AM-VO Erprobung von Arbeitsmitteln	Soweit dies aus technischen Gründen erforderlich ist, sind für die notwendige Erprobung eines Arbeitsmittels Abweichungen von den für den Normalbetrieb vorgesehenen Schutzmaßnahmen und die Benutzung des Arbeitsmittels ohne die vorgesehenen Schutzrichtungen zulässig. Dabei gilt:	
6.2	§ 14 Abs. 1 und Abs. 2 AM-VO Erprobung von Arbeitsmitteln	1. Es sind geeignete Schutzmaßnahmen gegen Gefahren, mit denen zu rechnen ist, festzulegen, im Sinne des §5 ASchG zu dokumentieren und durchzuführen.	
6.3	§ 14 Abs. 1 und Abs. 2 AM-VO Erprobung von Arbeitsmitteln	2. Die Durchführung dieser Schutzmaßnahmen ist zu überwachen.	
6.4	§ 14 Abs. 1 und Abs. 2 AM-VO Erprobung von Arbeitsmitteln	3. Für die Erprobung dürfen nur geeignete fachkundige Personen herangezogen werden.	

<p>6.5</p>	<p>§ 14 Abs. 1 und Abs. 2 AM-VO Erprobung von Arbeitsmitteln</p>	<p>4. Die für die Erprobung herangezogenen ArbeitnehmerInnen sind vor Beginn der Arbeiten über das Verhalten bei Unregelmäßigkeiten oder Störungen, die während der Erprobung auftreten können, zu unterweisen.</p>	
<p>6.6</p>	<p>§ 14 Abs. 1 und Abs. 2 AM-VO Erprobung von Arbeitsmitteln</p>	<p>5. Mit der Erprobung darf erst begonnen werden, wenn die erforderlichen Sicherheits-, Warn- und Messeinrichtungen betriebsbereit und funktionsfähig sind.</p>	
<p>6.7</p>	<p>§ 14 Abs. 1 und Abs. 2 AM-VO Erprobung von Arbeitsmitteln</p>	<p>6. Während der Erprobung müssen Gefahrenbereiche entsprechend der KennV gekennzeichnet sein.</p>	

6.8	§ 14 Abs. 1 und Abs. 2 AM-VO Erprobung von Arbeitsmitteln	7. Während der Erprobung müssen Gefahrenbereiche mit Vorrichtungen ausgestattet sein, die unbefugte ArbeitnehmerInnen am Betreten dieser Bereiche hindern.	
6.9	§ 14 Abs. 1 und Abs. 2 AM-VO Erprobung von Arbeitsmitteln	8. Im Gefahrenbereich dürfen sich nur die für die Durchführung der Erprobung unbedingt erforderlichen ArbeitnehmerInnen aufhalten.	
6.10	§ 14 Abs. 3 AM-VO Besondere Fluchtwege	Wenn bei der Erprobung eines Arbeitsmittels mit einer ernsten und unmittelbaren Gefahr zu rechnen ist, sind besondere Fluchtwege vorzusehen. Diese Fluchtwege sind entsprechend der KennV zu kennzeichnen.	
6.11	§ 14 Abs. 4 AM-VO Fachkundige Person	Falls es auf Grund der Art oder des Umfanges der Erprobung eines Arbeitsmittels oder wegen sonstiger besonderer Verhältnisse zur Vermeidung einer möglichen Gefährdung der ArbeitnehmerInnen erforderlich ist, ist eine fachkundige Person mit der Planung der Erprobung zu beauftragen und muss während der Erprobung eine Aufsicht durch eine geeignete fachkundige Person erfolgen.	

III. 7 Selbstfahrende Arbeitsmittel (§ 23 AM-VO)

7.1	§ 23 Abs. 1 AM-VO Selbstfahrende Arbeitsmittel	Durch geeignete Maßnahmen ist für eine sichere Abwicklung des innerbetrieblichen Verkehrs mit selbstfahrenden Arbeitsmitteln zu sorgen. Insbesondere sind geeignete Maßnahmen festzulegen und durchzuführen, um eine Gefährdung der ArbeitnehmerInnen durch Umkippen, Überrollen, Wegrollen oder Anstoßen des Arbeitsmittels oder durch einen Zusammenstoß von Arbeitsmitteln und einen Gefahr bringenden Kontakt von ArbeitnehmerInnen mit dem Arbeitsmittel zu verhindern.	
7.2	§ 23 Abs. 2 AM-VO Benutzung von Selbstfahrenden Arbeitsmittel	Für die Benutzung von selbstfahrenden Arbeitsmitteln sind unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten schriftliche Betriebsanweisungen zu erstellen. Für die Einhaltung der Betriebsanweisungen ist zu sorgen. Durch diese Betriebsanweisungen sind die notwendigen Maßnahmen im Sinne des § 23 Abs. 1 AM-VO festzulegen, insbesondere Sicherheits- und Verkehrsregeln <ol style="list-style-type: none">1. für das Aufnehmen, die Sicherung, den Transport und das Absetzen von Lasten,2. für das Be- und Entladen des Arbeitsmittels,	

		<ul style="list-style-type: none"> 3. gegebenenfalls für den Transport von Personen, 4. gegen die Inbetriebnahme des Arbeitsmittels durch Unbefugte, 5. für den Fahrbetrieb, 6. für die In- und Außerbetriebnahme. 	
7.3	§ 23 Abs. 3 AM-VO Benutzung von Selbstfahrenden Arbeitsmittel	Wird ein selbstfahrendes Arbeitsmittel auch für das Heben von Lasten eingesetzt, so ist in der Betriebsanweisung nach § 23 Abs. 2 AM-VO auch auf die Anforderungen nach § 18 Abs. 2 bis 8 AM-VO (Arbeitsmittel zum Heben von Lasten) Bedacht zu nehmen.	
7.4	§ 23 Abs. 5 AM-VO Benutzung von Selbstfahrenden Arbeitsmittel	Der Sicherheit dienende Vorrichtungen von Fahrzeugen, wie Bremsen, Beleuchtung und Warneinrichtungen, sind täglich bei der erstmaligen Inbetriebnahme durch die Lenker/innen zu überprüfen .	

7.5	§ 23 Abs. 6 AM-VO Benutzung von Selbstfahrenden Arbeitsmittel	ArbeitnehmerInnen dürfen nur auf sicheren und für diesen Zweck ausgerüsteten Plätzen befördert werden.	
7.6	§ 23 Abs. 8 AM-VO Benutzung von Selbstfahrenden Arbeitsmittel	Besteht die Gefahr eines Brandes durch selbstfahrende Arbeitsmittel oder Ladungen, sind die Arbeitsmittel mit entsprechenden Brandbekämpfungseinrichtungen auszurüsten. Dies gilt nicht, wenn am Einsatzort ausreichend nahe Brandbekämpfungseinrichtungen vorhanden sind.	

III. 8 Betriebsanweisungen (§ 13 EisbAV)

8.1	§ 13 Abs. 1 und Abs. 2 EisbAV Betriebsanweisungen	<p>Für Arbeiten im Gefahrenraum von Gleisen sind schriftliche Betriebsanweisungen zu erstellen und den Arbeitnehmern zur Verfügung zu stellen. Die Betriebsanweisungen müssen insbesondere nähere Festlegungen enthalten über</p> <ol style="list-style-type: none">1. Aufgaben der Arbeitnehmer,2. zulässige Höchstgeschwindigkeiten,3. Ermittlung und Beurteilung der Bremsfähigkeit von bewegten Schienenfahrzeugen,4. zulässige Ladung und Ladungssicherung,5. Signale,6. Warnung von Arbeitnehmern im Gefahrenraum von Gleisen,7. Auswahl, Verwendung und Aufbewahrung von Arbeitsmitteln,8. Maßnahmen gegen Gefahren durch andere Schienenbahnen oder Transporteinrichtungen,9. Verhalten bei Störungen und10. die Bestimmungen der §§ 14 bis 24 EisbAV (3. Abschnitt EisbAV - Arbeitsvorgänge).	
------------	----------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

8.2	§ 13 Abs. 3 EisbAV Betriebsanweisungen	Die Betriebsanweisungen müssen klar und verständlich abgefasst sein und auf das erforderliche Ausmaß beschränkt sein.	
------------	--------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

IV.

Stand der Technik

(§ 7 Abs. 2 Z 4 AVO Verkehr)

Erläuterungen zur Vorgangsweise

Die Umsetzung der spezifischen Arbeitnehmerschutzbestimmungen für den Gefahrenraum der Gleise erfolgt durch einheitliche „**Schriftliche Betriebsanweisungen gemäß § 14 Abs. 5 ASchG**“ (ÖBB 40, Nebenbahn 40, Strab 40).

Die Überprüfung der Widerspruchsfreiheit zu den spezifischen Arbeitnehmerschutzbestimmungen für den Gefahrenraum der Gleise erfolgt daher zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten nicht unter Punkt III. (Liste Arbeitnehmerschutzbestimmungen) sondern unter Punkt IV (Stand der Technik).

1	ÖBB 40 - Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz der Österreichischen Bundesbahnen	
2	Nebenbahn 40 - Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz für den Betrieb auf nicht vernetzten Nebenbahnen	
3	Strab 40 - Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz für den Betrieb von Straßenbahnen	

Notizen:

Notizen:

Verkehrs-Arbeitsinspektorat

Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat im Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz ist die zur **Wahrnehmung des ArbeitnehmerInnenschutzes in den Verkehrsbetrieben** berufene Behörde und hat dafür zu sorgen, dass der gesetzliche Schutz der ArbeitnehmerInnen in diesen Betrieben ausreichend gewährleistet wird. Der Wirkungskreis des Verkehrs-Arbeitsinspektorats umfasst die Bediensteten der Eisenbahnen, Straßenbahnen, Seilbahnen, Post- und Telekommunikationsunternehmen, Flughäfen, Luftfahrtunternehmen und Schiffahrtsbetriebe sowie einiger Nebenbetriebe des Verkehrsbereiches.

Die gesetzlich vorgeschriebenen **Aufgaben** des Verkehrs-Arbeitsinspektorats umfassen insbesondere:

- **Kontrolle der Verkehrsunternehmen** hinsichtlich der Einhaltung der ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften;
- **Beratung der ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen** in allen für den ArbeitnehmerInnenschutz relevanten Angelegenheiten;
- **Teilnahme an Verwaltungsverfahren** des Verkehrsbereiches in allen Angelegenheiten des ArbeitnehmerInnenschutzes;
- **Weiterentwicklung des ArbeitnehmerInnenschutzes** durch legislative Maßnahmen sowie durch Mitwirkung bei der Erarbeitung nationaler und internationaler Normen.

Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat versteht sich im Rahmen seiner Tätigkeit nicht nur als behördliche Überwachungs- und Kontrollinstanz, sondern insbesondere auch als Dienstleistungsunternehmen mit Beratungsfunktion. Betroffene ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen können sich mit Fragen des ArbeitnehmerInnen schutzes direkt an das Verkehrs-Arbeitsinspektorat wenden.

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Verkehrs-Arbeitsinspektorat

Favoritenstraße 7
A-1040 Wien

Tel.: (01) 711 00 – 2562 oder 2563

Fax: (01) 711 00 – 2574

eMail: reinhard.kuntner@bmask.gv.at oder
sylvia.schubert@bmask.gv.at

Homepage VAI:

www.arbeitsinspektorat.gv.at/verkehr



Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau

Die VAEB ist ein berufsorientierter Sozialversicherungsträger für Bedienstete von Eisenbahn, Seilbahn- und Bergbaubetrieben. Sie umfasst Kranken- und Pensionsversicherung sowie Unfallversicherung für Eisenbahn- und Seilbahnbedienstete.

Der **Unfallverhütungsdienst** (UVD) trifft Vorsorge für die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten:

- **Werbung für den Gedanken der Unfallverhütung**
Zur Verfügung gestellt werden z.B. Merkhefte, Broschüren, Folder, Plakate
- **Beratung und Schulung der ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen**
Ausbildungs- und Auffrischkurse für Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP)
- **kostenlose sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung für Klein- und Mittelbetriebe** (Unternehmen bis zu 250 ArbeitnehmerInnen mit Arbeitsstätten bis zu 50 ArbeitnehmerInnen) durch das Präventionszentrum
- **Schutzimpfungen für AKTIVE Versicherte zur Vorsorge von Krankheiten**
 - FSME-Impfung (für Tätigkeiten mit hoher Exposition)
 - Diphtherie-Tetanus-Impfung
 - Hepatitis B (für Tätigkeiten mit besonders hoher Exposition)
- **Vorsorge für eine wirksame Erste-Hilfe-Leistung**
(Kostenunterstützung von Ausbildungskosten für Ersthelfer)

Die Tätigkeiten unseres Unfallverhütungsdienstes werden im Präventionsbeirat der VAEB abgestimmt.

Nähere Informationen erhalten Sie unter

Tel.: 050 2350 - 36234

eMail: unfallverhuetung@vaeb.at

Homepage VAEB:

www.vaeb.at



Dr. Reinhart KUNTNER, Dipl. Ing. Hannes WAGLECHNER

Eisenbahnrecht

der einzige vollständige Kommentar
zum gesamten österreichischen Eisenbahnrecht
(ÖGB-Verlag, Gesetze und Kommentare, Band 170)



Dieses Buch enthält:

- 1) Das **Eisenbahngesetz** (EisbG)
- 2) Das **Unfalluntersuchungsgesetz** (UUG) samt MeldeVO Eisenbahn
- 3) Das **Arbeitsinspektionsgesetz** (ArbIG) samt Sonderbestimmungen für den Verkehrsbereich
- 4) Die **Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung** (EisbAV)
- 5) Die **Eisenbahnbau- und -betriebsverordnung** (EisbBBV)
- 6) **Durchführungsverordnungen** zu EisbG (EisbVO, EisbKrV, TFVO, SchLV, SCHIV, StrabVO, EBEV, Verordnungen über geringfügige, Baumaßnahmen)
- 7) **Erläuternde Bemerkungen** zu allen Regelungen, Verweise auf **Regelungen des Eisenbahnrechts** und der Eisenbahnvorschriften, Verweise auf verwandte **Regelungen des Arbeitnehmerschutzes**, Verweise auf **Regelungen der Europäischen Union**
- 8) **Judikatur** (VwGH, VfGH, OGH)
- 9) **Literaturhinweise** zum Eisenbahnrecht und Arbeitnehmerschutzrecht

www.oegbverlag.at
Tel. (Pichler Medienvertrieb): (01) 202 06 - 6830 (Fax - 6880)

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber:
Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau
1060 Wien, Linke Wienzeile 48-52

Redaktion: Dr. Reinhart Kuntner (Verkehrs-Arbeitsinspektorat)

Layout: Sabrina Schmidt (VAEB)



Versicherungsanstalt
für Eisenbahnen und Bergbau

Wir haben es uns
mit SICHERHEIT verdient



Unfallverhütungsdienst
der VAEB

www.vaeb.at